

# RS Vwgh 1992/12/15 92/11/0198

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §5 Abs2a litb;

StVO 1960 §5 Abs4 lita;

VStG §25 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/13 91/18/0111 2

## Stammrechtssatz

Gem § 5 Abs 4a StVO ist es unzulässig, das Ergebnis einer

Untersuchung der Atemluft gem § 5 Abs 2a lit b StVO mit der

Behauptung zu bekämpfen, der untersuchte Lenker habe weniger

oder gar keinen Alkohol konsumiert. Da sowohl § 46 AVG als auch

§ 25 Abs 2 VStG auf der Stufe einfacher G stehen, ist

§ 5 Abs 4a StVO als eine demnach die Beweismittel gegen ein

solches Ergebnis einer Atemluftuntersuchung einschränkende Bestimmung zulässig.

## Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Grundsatz der Unbeschränktheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110198.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)